



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturalitätsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 17. Juni 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Den Studierenden werden Kompetenzen vermittelt, die sie befähigen, in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld neue komplexe Aufgaben und Probleme zu lösen und eigenverantwortlich Prozesse zu steuern. Die Studierenden erwerben in diesem inter- und transdisziplinär, interkulturell und international ausgerichteten Masterstudiengang Kompetenzen, die sie dazu befähigen, komplexe Herausforderungen des interkulturellen Integrationsmanagements unter den Rahmenbedingungen der sich kontinuierlich dynamisierenden Globalisierung zu bewältigen. Die Kompetenzvermittlung basiert auf den langjährigen Forschungs- und Lehrerfahrungen der OTH Regensburg im Bereich der Internationalen Handlungskompetenz.

Über ein interkulturell kompetentes Handeln hinaus erlernen die Studierenden, in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld neue komplexe interkulturelle Aufgaben und Probleme zu lösen und eigenverantwortlich interkulturelle Prozesse zu steuern. Die Anforderungsstruktur im Tätigkeitsfeld Interkulturalitätsmanagement ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. Daher richtet sich das Studienziel spezifisch auf die Vermittlung von Kompetenzen zur eigenständigen Erschließung von Wissen und zum angemessenen Umgang mit komplexen interkulturellen bzw. internationalen Handlungssituationen.

Die Umsetzung erfolgt durch spezifische Studienformate, die insbesondere Wert auf handlungspraktische Lernziele legen und praxisorientierte Lehre anwenden, etwa durch gruppenzentrierte, interaktive Lehrformen, situatives Lernen und Team Teaching. Dies führt einerseits zu einer konsequenten Ausrichtung auf reale Anforderungsprofile im Inland („Internationalization at home“) und Ausland (befristete Auslandseinsätze und dauerhafte Auslandsaufenthalte), andererseits zu einem auf wissenschaftstheoretischen Reflexionen und einem breiten methodischen Spektrum der Human-, Sozial- und Kulturwissenschaften basierenden akademischen Diskurs- und Forschungsniveau, das zu nachfolgender eigener Forschung im Rahmen von Promotionen befähigt.

- (2) Den Studierenden wird umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des interkulturellen Integrationsmanagements vermittelt. Dies betrifft insbesondere das erweiterte und forschungsaktuelle Fachwissen über interkulturelle Handlungskompetenz und das Management damit zusammenhängender Strategien und Prozesse, basierend auf psychologischen und soziologischen Theoriekonzepten, ergänzt durch einschlägige methodische und fachliche Kompetenzen. Das Besondere dieses Studiengangs ist die Integration eines breiten Spektrums an Wissenschaftsfeldern wie Pädagogik, Germanistik, Geschichtswissenschaft und Philosophie.
- (3) Als Fertigkeiten werden den Studierenden spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fähigkeiten zur Lösung operativer und strategischer Probleme in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Interkulturalitätsmanagements vermittelt. Es werden Problemlöse-Strategien vermittelt, die auch bei unvollständiger Information die Studierenden in die Lage versetzen, Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu bewerten.
- (4) Die Studierenden erwerben soziale Kompetenzen, die sie befähigen, im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen des Interkulturalitätsmanagements Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten, deren Arbeitsergebnisse zu vertreten sowie organisationsspezifische und -übergreifende Entwicklungen zu gestalten. Die Studierenden lernen, selbstständig neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür benötigtes Wissen eigenständig zu erschließen.
- (5) Die für das Interkulturalitätsmanagement vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren – aufbauend auf den im Erststudium bereits grundlegend erworbenen Berufsqualifikationen – zum Beispiel für eine Tätigkeit insbesondere im interkulturellen Bereich des Diversity Managements, im Entsendungsmanagement, im internationalen Personalrecruiting, im interkulturellen Consulting und Training, im interkulturellen Weiterbildungsmanagement, im interkulturellen oder internationalen Projektmanagement, im interkulturellen bzw. internationalen Vertrieb, bei interkultureller Teamarbeit oder in transnationalen virtuellen Teams, im interkulturellen oder internationalen Management, bei interkultureller Kommunikation, bei Relocation sowie bei Rassismus- und Antisemitismusprävention. Beispielsweise Kulturinstitute (Goethe-Institut u. a.) im In- und Ausland, politische Parteien, nationale und internationale Wohlfahrts-, Menschenrechts- und Hilfsorganisationen, internationale Jugendaustauschdienste/-werke und Organisationen der Internationalen Jugendarbeit; Stiftungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Verbände (Sozial- und Wohlfahrtsverbände), Bildungswerke, Familienzentren, kirchliche Einrichtungen; EU, Ministerien sowie Bundes- und Landesbehörden bis zu Kommunalverwaltungen; Unternehmen mit interkulturell zusammengesetzter Belegschaft oder mit Auslandsbezug, Unternehmensberatungen, Trainings- und Weiterbildungsorganisationen; Krankenhäuser, Medien, Forschungsinstitutionen; Organisationen und Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, Institutionen im Bereich Flucht, Vertreibung, Migration und interkulturelle Integration (Behörden, Sport, Verbände, Unternehmen) kommen als Arbeitsstätten in Betracht. Grundsätzlich eröffnen sich Chancen zum Zugang zur höheren Laufbahn im Öffentlichen Dienst.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturalitätsmanagement sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits<sup>1</sup>, mindestens jedoch 180 Credits umfasst.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Ein Erststudiengang ist einschlägig, wenn er mindestens zwei der folgenden Kompetenzbereiche mit jeweils mindestens 12 Credits vertieft:

- a) Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Germanistik
- b) Erziehungswissenschaft/Pädagogik, Psychologie, Soziale Arbeit,
- c) Wirtschaftswissenschaften,
- d) Politik-, Geschichts-, Sozial- oder Kulturwissenschaften,
- e) Praxis- oder Studiensemester im Ausland.

Einschlägig sind insbesondere auch das erste Staatsexamen für Gymnasial- oder Realschullehramt mit Fächerkombinationen mit Deutsch oder Englisch oder Geschichte. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Module) Anwendung.
  - (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
  - (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
  - (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen nach Note des unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten ersten Hochschulabschlusses bzw. ersten Staatsexamens.

#### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
  - (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
    1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
    2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
    3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften erstellt in Abstimmung mit der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Interkulturalitätsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften sowie einem Mitglied aus der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften, die von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Sie findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Management of Intercultural Issues“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28. Mai 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 17. Juni 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 17.06.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.06.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.06.2020.

**Anlage:**  
**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Interkulturalitätsmanagement**

**I. Basis**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
B 1a	<b>Interkulturelle Kompetenz</b> (Intercultural Competence)	6	(2) (2)	V Ü		StA	IHaKo <sup>4</sup> 1 und IHaKo <sup>4</sup> 2 noch nicht erfolgreich absolviert	Eines der beiden Module ist unter Berück- sichtigung der Zulassungs- voraus- setzungen zu wählen.	1
B 1b	<b>Internationale Handlungskompetenz plus<sup>1</sup></b> (International Competence plus)	6	4	SU		StA m.P.	IHaKo <sup>4</sup> 1 und IHaKo <sup>4</sup> 2 bereits erfolgreich absolviert		1
B 2	<b>Deutsche Kulturstandards und europäische Werte</b> (German Cultural Standards and European Values)	8	4	SU		StA m.P.			1
B 3	<b>Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul</b> (Mandatory General Studies Elective Module)	6	4 - 6						1
B 3.1	<b>Kommunikative Kompetenz<sup>1, 3</sup></b> (Communicative Competence)	(6)	(4 - 6)	1, 3	1, 3	1, 3	1, 3	1, 3	(1)
B 3.2	<b>Fremdsprache<sup>2</sup></b> (Foreign Language)	(6)	(4)	2	2	2	2		(1)
B 4	<b>Projektmanagement</b> (Project Management)	5	4	SU		StA			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
B 5	<b>Wissenschaftliches Forschungsprojekt mit Seminar</b> (Scientific Research Project and Seminar)	10	(2) (2)	Pro S		StA; KI, 60 Min.		Die Arbeit darf in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.	2
<b>Summen:</b>		<b>35</b>	<b>24-26</b>						<b>6</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2</sup> Die Fremdsprache ist wählbar aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW) an der OTH Regensburg im Bereich „Sprache“ oder der Universität Regensburg [Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) am Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) der Universität Regensburg]. Sprachenmodule mit vergleichbaren Kompetenzen können anerkannt werden. Das Nähere regeln die jeweiligen Studienpläne.

<sup>3</sup> Neben Angeboten aus dem AW-Programmblock „Sozial- und Methodenkompetenz (Block IV): Kommunikation“ können im Studienplan transdisziplinäre Kurse in deutscher oder englischer Sprache aus verschiedenen Fakultäten angeboten werden.

<sup>4</sup> Internationale Handlungskompetenz



## II. Vertiefung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
V 1	<b>Aktuelle Herausforderungen des Interkulturellen Integrationsmanagements</b> (Current Topics in Intercultural Integration Management)	5	3	SU		StA m.P.			3/4 o. 1 <sup>2</sup>
V 2	<b>Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 aus Modulkatalog Wahlpflicht<sup>1</sup></b> (Mandatory Subject-specific Elective Module 1)	5	2 - 4	SUW	gemäß Regelung im Modulkatalog Wahlpflicht				3/4 o. 1 <sup>2</sup>
V 3	<b>„Cultural Awareness“ vermitteln</b> (Teaching Cultural Awareness)	5	2	SU		StA m.P.			3/4 o. 1 <sup>2</sup>
V 4	<b>Kulturanalyse und interreligiöse Kompetenz</b> (Cultural Analysis and Interreligious Competence)	5	4	SU	schrP, 90				1
V 5a	<b>Studienbegleitendes externes Praktikum mit Seminar<sup>3</sup></b> (Course-related Internship and Seminar)	5	2	S Pr				Eines der beiden Module V 5a oder V 5b ist zu wählen.	—
V 5a.1	Studienbegleitendes externes Praktikum (Course-related Internship)	(3)		Pr		schriftlicher Bericht m. E.			—
V 5a.2	Seminar zum studienbegleitenden externen Praktikum (Course-related Internship seminar)	(2)	(2)	S		Prä, 15 Min.			—
V 5b	<b>Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 aus Modulkatalog Wahlpflicht<sup>1</sup></b> (Mandatory Subject-specific Elective Module 2)	5	2 - 4	SUW	Gemäß Regelung im Modulkatalog Wahlpflicht				3/4
<b>Summen:</b>		<b>25</b>	<b>13-17</b>						<b>4</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1</sup> Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule regelt der Studienplan.

<sup>2</sup> Falls V 5.a (m.E) gewählt wird.

<sup>3</sup> Die Dauer des studienbegleitenden externen Praktikums beträgt mindestens 60 Zeitstunden in einem Betrieb oder einer Einrichtung und muss einen interkulturellen Fokus aufweisen.

## III. Master

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
M 1	Masterseminar (Master Seminar)	2	2	S		Ref, 30 Min.		m.E.	—
M 2	Masterarbeit (Master Thesis)	28						Sprache: deutsch oder englisch	5
M 2.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Thesis)	(25)				MA			(4/5)
M 2.2	Masterpräsentation und Verteidigung (Thesis Defence)	(3)				Prä	Mind. „ausreichend“ in M 2.1		(1/5)
<b>Summe Masterarbeit:</b>		<b>30</b>	<b>2</b>						<b>5</b>
<b>Summen:</b>		<b>90</b>							<b>15</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## IV. Wahlpflichtkatalog

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
W 1	<b>Menschenrechte und Ethik</b> (Human Rights and Ethics)	5	2	SU		StA m.P.			
W 2	<b>Gesellschaftliche Funktionen und Sozialpsychologische Theorien</b> (Social Functions and Socio-scientific Theories)	5	3	SU		StA m.P.			
W 3	<b>Sozialwissenschaftliche Theorien</b> (Social-scientific Theories)	5	2	SU		StA m.P.			
W 4	<b>Ausländer und Asylrecht</b> (Immigration and Asylum Law)	5	2	SU	schrP, 90				
W 5	<b>Führungskompetenz</b> (Leadership Competence)	5	2	SU		StA m.P.			
W 6	<b>Organisation</b> (Organisation)	5	4	SU	schrP, 90				
W 7	<b>Fremdsprache<sup>1</sup></b> (Foreign Language)	5	4	SU	1	1	1	1	
W 8	<b>Internationale Handlungskompetenz plus<sup>2</sup></b> (International Competence plus)	5	3	SU		StA m.P.	Modul B 1a erfolgreich absolviert		
W 9	<b>Intercultural Training – Social Rules and Customs</b>	5	3	SU		StA m.P.		In englischer Sprache	
W 10	<b>Interkulturelles Training</b> (Intercultural Training)	5	2	SU		StA m.P.			
W 11	<b>Kultur und Identität im 21. Jahrhundert</b> (Culture and Identity in the 21st Century)	5	2	SU	schrP, 90				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
W 12	<b>Wissenschaftliche Propädeutik inter- und transdisziplinären Forschens</b> (Academic Propaedeutics of Inter- and Transdisciplinary Research)	5	2	SU		KI, 90 Min.			

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1</sup> Die Fremdsprache ist wählbar aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW) an der OTH Regensburg im Bereich „Sprache“ oder der Universität Regensburg [Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) am Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) der Universität Regensburg]. Sprachenmodule mit vergleichbaren Kompetenzen können anerkannt werden. Das Nähere regeln die jeweiligen Studienpläne.

<sup>2</sup> Das Modul kann nur gewählt werden, wenn nicht bereits Modul B 1b belegt worden ist.

## Abkürzungen

### Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

### Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

### Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				

### Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.